

GARTENORDNUNG

Diese Gartenordnung bildet einen Bestandteil der Vereinssatzungen und des Unter- oder Einzelpachtvertrages, weshalb jedes Mitglied verpflichtet ist, auch die Bestimmungen der Gartenordnung einzuhalten. Mitgliedervereine können zusätzliche, vereinsinterne Gartenordnungen erlassen, welche ebenso verbindlich einzuhalten sind. Diese dürfen aber den Bestimmungen der Gartenordnung des Landesverbandes der Kleingärtner OÖ nicht widersprechen.

§1 Gartenbenützung und Bewirtschaftung

Kleingartenparzellen dürfen nur zu dem hierfür vorgesehenen Zweck benützt werden. Die Benützung des Kleingartens als Jahreswohnung ist gemäß der Bauordnung für Oberösterreich verboten. Mit den Gartenprodukten darf kein Handel betrieben werden. Die Parzellengrenzen sind genauestens einzuhalten. Die Bearbeitung des Kleingartens hat ausschließlich durch das Mitglied oder dessen nächste Angehörige, Familienangehörige zu erfolgen. Wenn an Stelle des Unterpächters andere, haushaltsfremde Personen (auch Verwandte) in zwingenden Fällen den Garten vorübergehend betreuen, ist dies in beiden o. a. Fällen der Vereinsleitung zu melden. Aus der Zustimmung des Vereines bzw. des Generalpächters können keinerlei Rechte geltend gemacht werden. Untervermietung oder Weiterverpachtung ist ausnahmslos verboten und hat die sofortige Kündigung zur Folge. Die beste Gartenbenützung und Erhaltung des gepflegten Zustandes der Parzelle sind unbedingte Pflichten des Parzelleninhabers. Anhäufung von Gerümpel ist strengstens untersagt.

Jeder Gartenpächter sollte seine Parzelle naturnah und nachhaltig mit bienenfreundlicher Bepflanzung, frei von Pestiziden und chemischen Düngern, gestalten und bewirtschaften.

Wir und auch unsere Kinder wollen in einer umweltfreundlichen Umgebung leben!

§2 Bepflanzung

Bei jeder Bepflanzung hat der Gartenbesitzer stets auf die Kulturen der Nachbarn entsprechend Rücksicht zu nehmen. Die Pflege der Gewächse (Schnitt), muss von der eigenen Parzelle aus erfolgen können, ohne die Nachbarparzelle zu

betreten. Dies gilt jedenfalls bei Neupflanzung; bei Altbestand ist soweit möglich dieser Zustand herzustellen. (Höhe und Abstand kann durch vereinsinterne Gartenordnung geregelt werden. Keinerlei Kulturen dürfen die Höhe von 4m überschreiten. Auf der Seite im Eigenschatten betragen die Grenzabstände bei einer Wuchshöhe von 4m Höhe - 3m Grenzabstand, bei 3m Höhe - 2m Grenzabstand. Bei Ausläufer bildende Kulturen ist Sorge zu tragen, dass der Nachbar nicht durch solche belästigt wird (Wurzelsperre).

Nur kleine Baumformen (Spindel, Spindelbusch, schlanke Spindel, Säulenbäume) sind zu pflanzen, kein Viertel-, Halb- oder Hochstamm. Obstbäume, Beeren- und Ziersträucher sind zeitgerecht zu schneiden.

Schlinggewächse dürfen nicht an den Grenzgittern oder Zäunen gezogen werden. Kulturgewächse dürfen die Parzellengrenze nicht überragen.

Die Anpflanzung von Nuss,- Allee- und Waldbäumen, Nadelgehölzen, Thujen, Wacholder jeglicher Art von ausläuferbildendem Bambus ist verboten.

Die Kompostierung von Abfällen ist sehr empfehlenswert, da der natürliche Kreislauf im Garten gefördert werden soll. Kompost ist das Gold des Gärtners!!! Die Nachbarn dürfen dadurch keinesfalls belästigt werden und das Gesamtbild der Anlage darf nicht ungünstig beeinflusst werden.

Für die nachstehend angeführten Kulturen sind folgende Pflanzabstände zur Nachbargrenze unbedingt einzuhalten, wobei die Abstände als Mindestabstände gelten!

Beerensträucher

Rote u. weiße Ribisl: 120cm in der Reihe - 150cm zur Nachbargrenze

Schwarze Ribisl: 170cm in der Reihe - 150cm zur Nachbargrenze

Stauden je nach Größe u. Höhe: 100cm in der Reihe - 150cm zur Nachbargrenze

Brombeeren je nach Höhe: 300cm in der Reihe - 100cm zur Nachbargrenze

Himbeeren: 50cm in der Reihe - 150cm zur Nachbargrenze

Äpfel

Spindel: 150cm in der Reihe - 150cm zur
Nachbargrenze

Spindelbusch: 250cm in der Reihe - 150cm zur
Nachbargrenze

Busch: 400cm in der Reihe - 250cm zur
Nachbargrenze

Spindelpflanzung Äpfel

Für diese Pflanzart sind schlanke Spindeln erforderlich.

Abstand: 120cm in der Reihe - 130 cm zur
Nachbargrenze

Birnen

Spindel: 150cm in der Reihe - 150cm zur
Nachbargrenze

Spindelbusch: 250cm in der Reihe - 150cm zur
Nachbargrenze

Busch: 400cm in der Reihe - 200cm zur
Nachbargrenze

Steinobst (Marille, Pfirsich, Zwetschke u.a.)

Busch: 400cm in der Reihe - 350cm zur
Nachbargrenze

Obstbaum – Spalier: 300cm in der Reihe - 150cm zur
Nachbargrenze

Rosen

Busch,- Hochstamm,- und Kletterrosen sind entlang der Nachbargrenze, entlang der Haupt- und Nebenwege so weit entfernt zu pflanzen, dass beim Vorbeigehen niemand verletzt wird.

Ziergehölze

Bei Ziergehölzen und Sträucher sind nur kleine Formen zu verwenden. Ihre Höhe darf 4m nicht übersteigen.

Hecken

Die Pflanzung von Hecken innerhalb der Gartenanlage ist von jedem Verein durch Beschluss festzulegen.

§3 Schädlingsbekämpfung

Jeder Gartenbesitzer ist zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen sowie aller sonstigen Schädlinge (Ratten, Mäuse, Schnecken usw.) verpflichtet.

Den gesetzlichen Vorschriften sowie den Anordnungen der Vereinsleitung und der Fachberater ist fristgerecht Folge zu leisten. Die zur gemeinsamen obligatorischen Schädlingsbekämpfung bestimmten Organe dürfen hieran nicht gehindert werden.

Sämtliche Spritzungen mit Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art dürfen nur in den Abendstunden ab 20.00 Uhr, wenn der Bienenflug beendet ist, vorgenommen werden. Dem Auslichten älterer Obstbäume ist größtes Augenmerk zuzuwenden. Ebenso müssen abgestorbene oder von gefährlichen Schädlingen befallene Äste, Bäume und Sträucher sofort aus dem Kleingarten entfernt werden und dürfen auch nicht in zerschnittenem Zustand dort gelagert werden.

Die Vereinsleitung ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass bei Übergabe einer Gartenparzelle die Regenerierung des Gartens laut Gartenordnung durch den Übergeber durchgeführt wird, um eine reibungslose Übergabe zu ermöglichen.

§ 4 Bauausführungen

Neu-, Um- und Zubauten in den Kleingärten sind der Vereinsleitung zu melden und durch den Pächter bei der Baubehörde anzuzeigen. Die erlaubte Bauausführung in den einzelnen Gärten richtet sich nach dem zuständigen Generalpachtvertrag, den jeweiligen Dauerkleingartenverordnungen, der Bauordnung und eventuell vorhandenen vereinseigenen Beschlüssen. Es ist die Pflicht des Pächters diese Vorschriften einzuhalten.

§ 5 Einfriedungen

Bestimmungen zu Einfriedungen können vereinsintern definiert werden, dürfen aber etwaigen Vorschriften im Generalpachtvertrag, der Dauerkleingartenverordnung und der Bauordnung nicht widersprechen.

§ 6 Wasserbezug

Mit dem Wasser ist stets sparsam umzugehen, Regenwasser ist bevorzugt zu verwenden.

§ 7 Kleintierhaltung

Hunde müssen so gehalten werden, dass jede Belästigung und Gefährdung der Nachbarn vermieden werden. Die Hunde sind stets an der Leine zu führen und ggf. mit Maulkörben zu versehen. Das Halten von Katzen ist ausnahmslos verboten, ebenso das Füttern von nicht eigenen Katzen. Dem Vogelschutz ist besonderes Augenmerk zuzuwenden. Das Fangen und Töten der Singvögel ist strafbar.

§ 8 Vereinswege und Gemeinschaftsanlagen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den seinen Garten umgrenzenden Anlageweg zu pflegen. Auf den Wegen (Wegrändern) ist jede Ablagerung von Schutt und Abfällen verboten. Bei vorübergehenden Lagerungen und Abstellungen von Materialien jeder Art ist vom Mitglied für die verkehrsmäßige und körperliche Sicherheit vorzusorgen. Bei verursachten Schäden haftet das Mitglied. Der Gartenbesitzer ist für jeden Schaden haftbar, der durch ihn, seine Familienangehörigen oder seine Gäste an Gemeinschaftsanlagen entsteht.

§ 9 Allgemeine Ordnung

Die vorgegebenen Ruhezeiten sind einzuhalten. Absichtliches Lärmen ist zu unterlassen. Der Umgang unter den Mitgliedern sollte freundlich und auch hilfsbereit sein.

Eine Anhäufung von Gerümpel, Abfällen, Holz und dgl. ist verboten. Kinderspielgeräte dürfen eine Höhe von 2,20m nicht überschreiten. Das Betreten fremder Grundstücke ist in Abwesenheit des Besitzers nur bei Elementarereignissen oder bei Einbrüchen, nach Möglichkeit in Begleitung von Vereinsfunktionären, gestattet. Alle Mitglieder sind im eigenen Interesse angehalten bei Gemeinschaftsarbeiten und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

Die eigenmächtige Übertragung des Gartenbenutzungsrechtes an Dritte ohne vorheriges Einverständnis der Vereinsleitung und des Generalpächters ist rechtsungültig und wird nicht anerkannt. Will ein Mitglied seinen Garten aufgeben, ist dies der Vereinsleitung schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Verstöße gegen die Gartenordnung

Verstöße des Mitgliedes, seiner Angehörigen oder Gäste gegen die Gartenordnung haben nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mittels eingeschriebener Briefe die Ausschließung des Mitgliedes aus dem Verein und die Aufkündigung des Einzel- oder Unterpachtvertrages zur Folge.

Mehrheitlich bei der Delegiertenhauptversammlung am 29.10.2021 beschlossen.